

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Berner Zeitschrift für Geschichte |
| Herausgeber: | Historischer Verein des Kantons Bern |
| Band: | 74 (2012) |
| Heft: | 2 |
| Artikel: | Heinrich IV. von Bubenberg und der Friedensschluss nach dem Alten Zürichkrieg |
| Autor: | Zahnd, Urs Martin |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-327792 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heinrich IV. von Bubenberg und der Friedensschluss nach dem Alten Zürichkrieg

Urs Martin Zahnd

Am 13. Juli 1450 eröffnete Heinrich von Bubenberg, Ritter und dazumal Schultheiss von Bern, den in Einsiedeln versammelten Boten der eidgenössischen Orte seinen Obmannsspruch im Streit zwischen Luzern, Uri, Schwyz (samt Glarus), Unterwalden sowie Zug einerseits und der Stadt Zürich andererseits. Nach eingehender Prüfung der beiderseitigen Partei-Standpunkte erklärte er, dass die Position der fünf Orte «die besser und die gerechter urteil sye [...] und verfolgen auch der gentzlich mit allen worten, puncten und artickeln, als die durch sy im rechten gesprochen und von wort ze wort hie vor geschrieben und begriffen stätt».¹

Damit war die letzte offene Frage im Konflikt zwischen der Limmatstadt und den übrigen Orten entschieden: Zürich musste sein Bündnis mit Österreich aufgeben.² Wenige Tage später, am 24. August 1450, beschworen Zürich und die übrigen eidgenössischen Orte auf dem Brüel neben dem Kloster Einsiedeln die alten Bundesbriefe.³ Heinrich von Bubenburgs Obmannsspruch setzte – zusammen mit dem Frieden von Breisach zwischen Herzog Sigmund von Österreich und Basel vom 24. Juni 1449 und dem am 24. Juni 1450 in Kaiserstuhl vereinbarten dreijährigen Waffenstillstand zwischen Sigmund und den eidgenössischen Orten⁴ – dem langjährigen Konflikt, der unter dem Namen «Alter Zürichkrieg» in die Geschichte eingegangen ist, ein Ende.⁵ Zwar ruhten die direkten Kriegshandlungen zwischen den eidgenössischen Orten, Zürich und Österreich bereits seit der Übereinkunft von Konstanz, die im Sommer 1446 auf Initiative des Kurfürsten Pfalzgraf Ludwig IV. zustande kam;⁶ für die direkt betroffenen Menschen und ihre Obrigkeitkeiten brachte aber erst der Obmannsspruch von 1450 den formellen Abschluss des Friedensprozesses.

Erstaunlicherweise fanden die Ereignisse vom Juli 1450 in Einsiedeln in der zeitgenössischen Chronistik jener Orte, die sich mit diesem Frieden weitgehend durchgesetzt hatten, kaum einen Niederschlag. Hans Fründ, der Schwyzer Landschreiber, beendet seine Chronik über den Alten Zürichkrieg bereits mit dem Jahr 1446 (Konstanzer Friede).⁷ Der Berner Ratsherr Bendicht Tschachtlan, der in seiner Darstellung der Jahre 1436 bis 1446 weitgehend Hans Fründ folgt, erwähnt zwar mehrmals den nachmaligen Obmann Heinrich von Bubenberg;⁸ das für Bern durchaus ehrenvolle Urteil von Einsiedeln deutet er aber nur beiläufig an.⁹ Deutlich vermerkt worden ist der Schiedsspruch allerdings von den Zürchern. In der zweiten Fortsetzung der Zürcher Stadtchronik wird Heinrich von Bubenburgs Urteil scharf kritisiert¹⁰ – ein Kommentar, den es noch zu betrachten gilt. Auch in der neueren Literatur wird der Obmannsspruch Heinrichs von Bubenberg meist nur beiläufig erwähnt oder gar ganz unterschlagen;¹¹ ein-

gehend mit dem Urteil von Einsiedeln haben sich bisher lediglich Hans Schneider und vor allem Bernhard Stettler befasst.¹²

In der herkömmlichen Geschichtsschreibung ist der Alte Zürichkrieg in erster Linie als eidgenössischer Bürgerkrieg, als gewaltsame Verhinderung eines Sezessionsversuches des Ortes Zürich, verstanden worden.¹³ Diese Interpretation übersieht aber die Veränderungen im Charakter des eidgenössischen Bündnisgeflechtes in den 1430er- und 1440er-Jahren und die Komplexität der Konflikte, welche die eidgenössischen Orte zwischen 1436 und 1448 mit kriegerischen Mitteln zu lösen versucht haben. Dabei handelte es sich erstens um die Rivalität zwischen Zürich und Schwyz um die Vorherrschaft im Gebiet der Ostschweiz, insbesondere um die Kontrolle der zu den Bündner Pässen führenden Verkehrsadern im Gebiet des oberen Zürichsees. Diese Rivalität eskalierte nach dem Tode des kinderlosen Grafen Friedrich VII. von Toggenburg, als beide Orte Anspruch auf dessen Erbe erhoben.¹⁴ Ein zweiter Streit drohte zwischen dem Haus Österreich und den eidgenössischen Orten: Da mit Albrecht II. (1438/39) und Friedrich III. (1440–1493) erneut Habsburger auf den deutschen Thron gelangten, wurde deren Restitutionspolitik im Hinblick auf die an die eidgenössischen Orte nach 1386 und 1415 verlorenen Güter zunehmend bedrohlich, weil Habsburg nicht nur mit einem der eidgenössischen Orte, mit Zürich, ein Bündnis schloss, sondern zudem bemüht war, zur Erreichung seiner Ziele auch mit den westlichen Nachbarn der Eidgenossen (Burgund, Frankreich) Militärbündnisse einzugehen.¹⁵ Eine dritte Gruppe von Konflikten ergab sich aus der Expansionspolitik einzelner Orte; dazu zählten etwa die Vorstösse der Urner über den Gotthard und vor allem die Kriegszüge der Berner an den Rhein oberhalb Basels und gegen Freiburg. Und schliesslich darf viertens nicht übersehen werden, dass gleichzeitig mit dem Alten Zürichkrieg die Auseinandersetzungen zwischen Städten und Fürsten im süddeutschen Raum ihrem Höhepunkt zustrebten (Städtekrieg 1449/50). Einzelne dieser Konfliktfelder waren zwar zeitweise nur locker mit der Auseinandersetzung zwischen Zürich und seinen Verbündeten einerseits, Schwyz und seinen Anhängern andererseits verknüpft; angesichts der beschränkten finanziellen und militärischen Mittel der einzelnen Orte, der drohenden Unruhen im eigenen Herrschaftsgebiet und der gleichzeitig erforderlichen weitgespannten Diplomatie erweist sich der Alte Zürichkrieg aber im Rückblick als höchst komplexes Geflecht unterschiedlichster Interessen und Auseinandersetzungen.¹⁶

Damit wird deutlich, mit welchen Fragen sich die nachfolgenden Ausführungen zu befassen haben: Weshalb wurde der abschliessende Schiedsspruch im Alten Zürichkrieg dem Stande Bern, dem bernischen Schultheissen übertragen? Wie war die bernische Politik gegenüber den eidgenössischen Orten, gegenüber dem Hause Habsburg, gegenüber den Verbündeten in der Westschweiz beschaffen? – eine Politik, welche die Bern-Wahrnehmung der Streitparteien naheliegenderweise bestimmt haben muss. Und schliesslich: Wie ist das Urteil Heinrichs von Bubenberg zu beurteilen, worin bestehen die bundesrechtlichen Konsequenzen seines Obmannsspruches?¹⁷

1. Berns Politik gegenüber den eidgenössischen Orten

In einem ersten Teil dieser Untersuchung gilt es, die Politik Berns im Alten Zürichkrieg etwas genauer zu beleuchten. Zweifellos sind die wichtigen Entscheide über das angemessene Verhalten und Vorgehen im Konflikt zwischen den verbündeten Orten und gegenüber den benachbarten Herrschaften im Berner Rathaus grundsätzlich vom Rat insgesamt (d.h. wohl meist vom Kleinen Rat) gefällt worden. Auffallend ist aber, dass zu den entscheidenden Verhandlungen mit einzelnen Orten, an die Tagsatzungen, zu verbündeten und verburgrechten Städten und Dynasten und zu benachbarten Fürsten immer wieder dieselben Männer geschickt worden sind – zweifellos, weil ihnen das nötige diplomatische Geschick zugetraut worden ist, wahrscheinlich aber auch, weil sie führende Köpfe der jeweils vertretenen politischen Stossrichtung gewesen sind. Der Kreis dieser Männer ist in den Jahren 1436 bis 1450 erstaunlich klein; es handelt sich um Rudolf Hofmeister, Ulrich von Erlach, Rudolf von Ringoltingen und Heinrich von Bubenberg.

Führende Köpfe

Rudolf Hofmeister, Ritter, stand in den Jahren 1418 bis 1446 ununterbrochen als Schultheiss an der Spitze der Stadt Bern, bewährte sich erstmals als bernischer Diplomat in den Verhandlungen zur Beendigung des Walliserkrieges und diente dem Stadtstaat auch noch nach seinem Rücktritt vom Schultheissenamt mehrmals als Gesandter, so zum Beispiel 1446 auf der Friedenskonferenz in Konstanz oder im selben Jahr in Genf.¹⁸ Ulrich von Erlach, Ritter, Spross einer ursprünglich im Dienste des Grafenhauses von Neuenburg stehenden, seit dem 14. Jahrhundert in Bern ansässigen Familie, wurde zwischen 1446 und 1456 viermal Schultheiss von Bern. Mit Sprache und Lebensweise des französischen

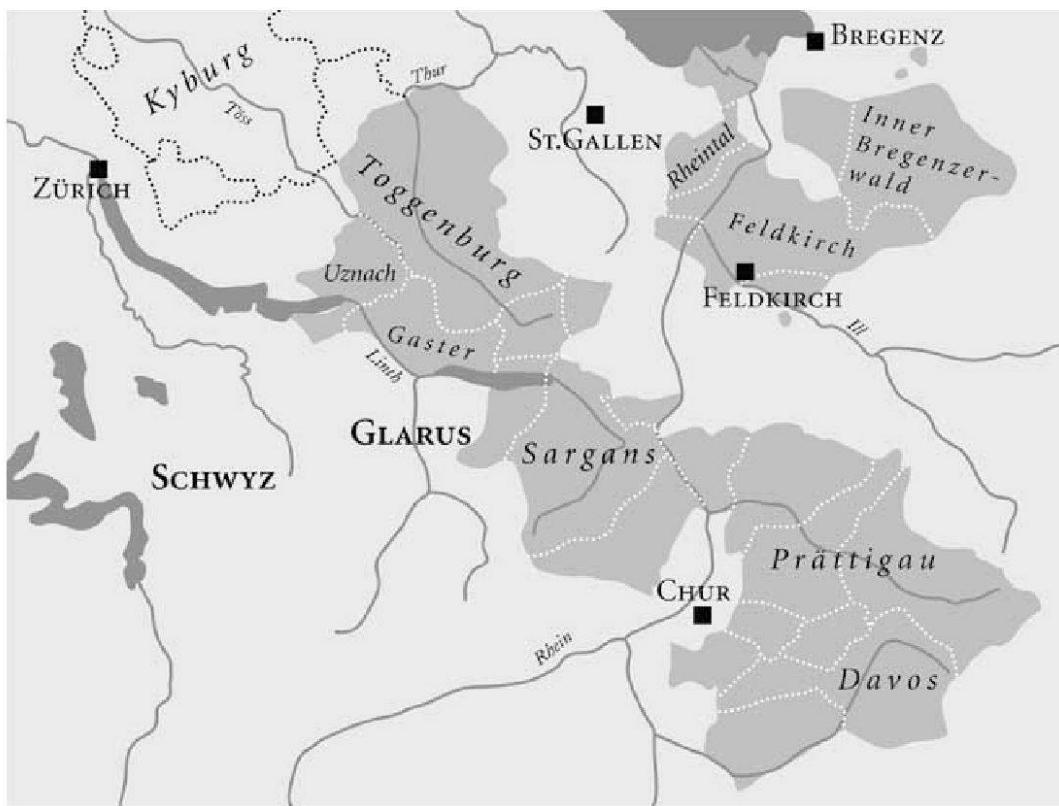


Kulturraumes vertraut, verhandelte er mehrfach mit Vertretern Savoyens und Frankreichs oder mit Friedrich III. und besuchte eidgenössische Tagsatzungen.¹⁹ Rudolf von Ringoltingen entstammte einer Kaufmannsfamilie. Aufgrund seines standesbetonten Lebensstiles, einer notariellen Beglaubigung seiner angeblich adligen Herkunft und vor allem dank seiner unbestrittenen Fähigkeiten als Diplomat gelang es ihm, in den engen Kreis jener bernischen Ratsherren aufzusteigen, die den politischen Kurs der Aarestadt prägten; zwischen 1448 und 1455 wurde er dreimal zum Schultheissen gewählt.²⁰ Und schliesslich Heinrich IV. von Bubenberg: Der Sohn Heinzmanns von Bubenberg und dessen zweiter Gattin Beatrix von Ringgenberg, geboren nach 1400, um 1420 mündig, 1422 Mitglied des Rates, zählte zweifellos zu den wichtigsten Köpfen in der bernischen Führungsschicht der 1440er- und 1450er-Jahre. Von einem längeren Aufenthalt im Ausland um 1437/38 (Frankreich, Burgund?) kehrte er als Ritter zurück. Er verfügte über umfassende Sprachkenntnisse, wurde mit zahlreichen diplomatischen Aufträgen an fremde Höfe bedacht, kommandierte bernische Truppenkontingente, besuchte Tagsatzungen, amtierte als Schiedsrichter und vermittelte an Friedenskongressen. Sechsmal war er Schultheiss von Bern (1447/48, 1450/51, 1453/54, 1456/57, 1459/60, 1462/63); er starb 1464.²¹

Berns Parteinahme für Schwyz 1436–1440

Die Frage nach der Ausrichtung der bernischen Politik in den Jahren von 1436 bis 1450 ist bereits mehrfach untersucht, allerdings recht unterschiedlich beantwortet worden.²² Fassen wir die Fakten kurz zusammen: Bereits im Spätsommer 1436 schaltete sich Bern in den sich abzeichnenden Streit zwischen Zürich und Schwyz um die Toggenburger Erbschaft ein und machte den (erfolglosen) Vorschlag, aus Teilen der Hinterlassenschaft des Grafen eine Gemeine Herrschaft der beiden Orte zu bilden.²³ Im Frühjahr 1437 amtierte Rudolf Hofmeister als Obmann in zwei Schiedsgerichten, welche die Rechtmässigkeit der Landrechte zwischen den Leuten des verstorbenen Grafen und Schwyz beurteilen sollten.²⁴ In denselben Wochen schlichtete Rudolf Hofmeister als Vorsitzender eines Schiedsgerichtes in Feldkirch die Erbstreitigkeiten zwischen den Söhnen des Grafen.²⁵ Im November 1438 verlangten die unbeteiligten Orte auf Drängen Berns erneut Verhandlungen zwischen den Streitparteien, der Friedensvorschlag Zürichs wurde aber abgelehnt.²⁶ Nach dem ersten Scharmützel

Linke Seite: Heinrich von Bubenberg als Anführer der Berner Truppen im Gefecht am Galternbach vom 29. März 1448 gegen die Freiburger. – *Diebold Schilling: Spiezer Chronik (um 1485/86), Burgerbibliothek Bern, MSS.h.h.1.16, S. 772 [Ausschnitt]*.



Der Herrschaftsbesitz des Grafen Friedrich VII. von Toggenburg, der am 30. April 1436 als Letzter seines Geschlechtes starb. – Aus: Stettler (wie Anm. 3), S. 146.

am Etzel vermittelten die unbeteiligten Orte und die Vertreter der Reichsstädte am 26. Mai 1439 in Baden einen Waffenstillstand; gesiegelt wurde er unter anderem von Heinrich von Bubenberg.²⁷ Nur zögernd liess sich Bern im Herbst 1440 auf der Seite von Schwyz in den Krieg einbinden.²⁸ Nach der Niederlage Zürichs bei Pfäffikon bemühten sich erneut schwäbische Reichsstädte und unter den eidgenössischen Orten insbesondere Bern darum, Friedensverhandlungen in die Wege zu leiten. Den Vorsitz bei den Gesprächen vom November 1440 in Kilchberg hatte Heinrich von Bubenberg inne; aus Bern nahmen zudem Ulrich von Erlach, Rudolf von Ringoltingen und Hans von Muleren teil.²⁹ Der Friedensvertrag, der am 1. Dezember 1440 in Luzern bestätigt worden ist, enthält neben den bereits erwähnten Bestimmungen auch die Auflage, Schwyz müsse das von ihm besetzte Freiamt und Grüningen an Bern übertragen, das die Gebiete danach an Zürich zurückgeben werde.³⁰

Auf den ersten Blick scheinen Friedensliebe, beharrliche Bereitschaft zur Vermittlung und ernsthafte Sorge um den Bestand des eidgenössischen Bündnisgeflechtes die bernische Politik während der ersten Phase des Alten Zürichkrieges bestimmt zu haben, und ganz in diesem Sinne wird diese Politik auch von Hans Schneider dargestellt.³¹ Dass die Vorstösse Berns nicht gar so uneigennützigen Absichten erwachsen sind, hat erstmals Richard Feller dargelegt und ist inzwischen vor allem von Bernhard Stettler detailliert aufgerollt worden. Sie haben gezeigt, dass Bern und Schwyz seit längerer Zeit ähnliche politische Ziele verfolgt und mehrfach eng zusammengearbeitet haben.³² Auch in den Jahren 1436 bis 1440 unterstützte Bern – immer unter Wahrung der formellen Unparteilichkeit – die schwyzerische Politik: Die unter bernischer Leitung erreichte Aussöhnung der Toggenburger Seitenerben stärkte die Schwyzer Position; die Zeugen, die 1437 die mündliche Willensäusserung Friedrichs VII. von Toggenburg bestätigten und damit das Landrecht der ehemals toggenburgischen Untertanen mit Schwyz legitimierten, waren alle Bürger von Bern; 1437/38 wurde Schwyz von Bern bei der Finanzierung der Pfandschaft Sargans unterstützt (wahrscheinlich auch bei Uznach und Gaster); und nach Ausbruch des Krieges im November 1440 war es Bern, das mehrere Adlige aus dem Aargau und insbesondere das unschlüssige Luzern drängte, Zürich ebenfalls den Krieg zu erklären. Dass der Zürcher Rat der bernischen Unvoreingenommenheit bereits im Frühjahr 1439 nicht mehr traute, zeigt sich daran, dass er den Schwyzer Vorschlag, die offenen Streitfragen dem Schiedsspruch von Rudolf Hofmeister, Ulrich von Erlach und Rudolf von Ringoltingen zu unterstellen, mit scharfen Worten ablehnte.³³



Vonnd mit jnen das fer ampt In zu nemend die Röen
Autt Im fer en ampt Inch ob allen halben jren
ren sond lagen ze Capell w der nacht vonn den
twend die Grise wff dem albis vnd griffend zu
Vnd brant thagend die piken das er gnu
ochsen brachend

36
Zur worten worten
Bert schweiz schweiz
und der zwanziger röre den
albet aus demme wam dem
zu zwanziger und die zwanziger
wanderen worten worten
und zwanziger zwanziger
wann gewandert zwanziger
zweigler zu zwanziger zwanziger
zweigler zu zwanziger zwanziger

Bern unterstützt im November 1440 Schwyz mit Truppen. Ein Teil der Berner und der verbündeten Solothurner zieht über den Albis zu den Schwyzern, der andere über Mellingen in die Zürcher Landschaft. – *Benedikt Tschachtlan: Bilderchronik (um 1470)*, Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 120, S. 699.

Die anfänglich verdeckte, schliesslich offenkundige Parteinahme Berns für Schwyz lässt sich allerdings nicht nur mit der bewährten Zusammenarbeit zwischen Bern und Schwyz erklären; immerhin bestand seit 1423 auch zwischen Bern und Zürich ein direktes Bündnis.³⁴ Offensichtlich sahen die bernischen Politiker in der Stadt Zürich eine Rivalin, deren territoriales Ausgreifen es zu begrenzen galt, damit die Gewichte zwischen den Orten nicht zu Ungunsten Berns verschoben würden. So erklärte denn auch Rudolf von Ringoltingen am 5. November 1440 in Luzern, es wäre besser, wenn ein einzelner Ort verloren ginge, als wenn die ganze Eidgenossenschaft auseinanderfiele.³⁵

Berns Bemühungen um Ausgleich 1440–1450

Zu einem Wandel in der bernischen Politik kam es im Spätjahr 1440 angesichts der Forderungen, die Schwyz und Glarus nach ihren militärischen Erfolgen gegenüber Zürich erhoben, Forderungen, die auf eine umfassende territoriale Expansion der Sieger und die Auflösung grosser Teile des Zürcher Herrschaftsgebietes hinausliefen. Jetzt bemühte sich Bern auf den Kilchberger Verhandlungen, Schwyz in seinem Ausgreifen in der Ostschweiz zurückzubinden und Zürich Teile seines Landgebietes wiederum zukommen zu lassen.³⁶

Im Streit von Schwyz samt dessen Parteigängern einerseits und Zürich andererseits, der nach dem Abschluss des Aachener Bündnisses vom 17. Juni 1442 zwischen Friedrich III. und der Limmatstadt erneut ausbrach, bemühte sich Bern von Anfang an, eine militärische Konfrontation zwischen den Orten zu verhindern. Die Aufforderung von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug vom 13. Januar 1443 an Zürich, das Bündnis mit Österreich aufzugeben, unterstützte Bern nicht; kurz darauf wurde Schwyz zu bedenken gegeben, Bern sei im Kriegsfall auch Zürich gegenüber zu militärischer Hilfe verpflichtet; und im Februar erkundeten Berner Gesandte die Position der Zürcher und teilten den übrigen Orten mit, Zürich sei bereit, das Bündnis mit Österreich entweder drei Berner oder Solothurner Schiedsleuten oder deutschen Fürsten und Städten zur Prüfung zu unterbreiten.³⁷ Nach einigem Zögern schloss sich Bern zwar am 28. Mai 1443 den übrigen Orten an und nahm am Zug ins Freiamt und an der Unterwerfung von Mellingen, Baden und Bremgarten teil; die Besetzung der Zürcher Landschaft, die Schlacht bei St. Jakob an der Sihl und die erste Belagerung von Zürich erfolgten aber ohne Berner Truppen. Welche Rolle die Berner Boten Rudolf Hofmeister, Heinrich von Bubenberg und Rudolf von Ringoltingen im Frühjahr 1444 auf den Friedensverhandlungen in Baden gespielt haben, die nach Ablauf des von Bischof Heinrich von Konstanz vermittelten Waffenstillstandes den er-

neuten Ausbruch des Krieges haben verhindern sollen, ist nicht zu eruieren; die Verhandlungen scheiterten, der Konflikt eskalierte.³⁸ Wohl kämpften die Berner Truppen im Sommer 1444 gemeinsam mit den Aufgeboten der übrigen Orte, brachten ihr Belagerungsgeschütz vor Greifensee, Zürich sowie der Farnsburg in Stellung und liessen eine grosse Zahl von Gefallenen in der Schlacht bei St. Jakob an der Birs gegen die Armagnaken. Unmittelbar nach dem Treffen vor den Toren Basels führten aber bernische Boten als Vertreter der Eidgenossen (gemeinsam mit Gesandten von Basel, Solothurn, Burgund und Savoyen) in Ensisheim Friedensverhandlungen mit dem Dauphin, die am 20. September zu einem Waffenstillstand und am 28. Oktober zu einem Friedensvertrag zwischen Frankreich und den Eidgenossen führten.³⁹

Auch in der letzten Phase des Alten Zürichkrieges war Bern wohl jener Ort, der sich am deutlichsten für einen dauerhaften Frieden zwischen Zürich und den übrigen Eidgenossen engagierte. Als die Teilnehmer an den Verhandlungen zu Konstanz im Mai 1446 bereits mit einem Scheitern der Gespräche rechneten, gelang es den Berner Gesandten Rudolf Hofmeister und Rudolf von Ringoltingen (gemeinsam mit dem Deutschordensmeister Eberhard von Stetten, kurfürstlichen Räten und den Boten von Solothurn), die zerstrittenen Parteien zu einem Kompromiss und zur Einstellung aller Feindseligkeiten zu bewegen und damit den endgültigen Friedensprozess in Gang zu setzen.⁴⁰ Und als dieser Friedensprozess angesichts der Unklarheit des ersten Schiedsspruchs von Peter von Argun erneut ins Stocken geriet, griff wiederum Bern im Herbst 1447 vermittelnd ein, vorerst allerdings ohne Erfolg. Einen weiteren Vorstoss unternahm die Aarestadt im Herbst 1448 mit dem Vorschlag, das Schiedsgericht sei um zwei Berner und einen Solothurner zu erweitern; auch diesen Kompromiss lehnten die Schwyzer ab. Erst im November 1449 einigten sich die Eidgenossen auf der Grundlage eines weiteren Vorschlages von Bern auf ein neues Wahlprocedere für den Obmann des Schiedsgerichts, ein Beschluss, der am 8. April 1450 in Kappel festgeschrieben wurde. Allerdings bedurfte es eines weiteren bernischen Vorstosses im Mai 1450, damit die Zugestzten beider Parteien die Wahl des Obmannes auch wirklich in die Wege leiteten, das heisst ihrer Uneinigkeit wegen die Ernennung des Schiedsrichters der Stadt Überlingen übertrugen; und Überlingen betraute dann den Berner Schultheissen Heinrich von Bubenberg mit dieser Aufgabe.⁴¹

Überblickt man die Politik Berns gegenüber den zerstrittenen eidgenössischen Orten in den Jahren 1436 bis 1450, ergibt sich folgendes Bild: Nach einer Phase von 1436 bis 1440, die geprägt war von einem verdeckten Doppelspiel von

vordergründiger Neutralität im Streit zwischen Schwyz und Zürich einerseits, massiver Begünstigung von Schwyz andererseits, zeichnete sich mit dem Kilchberger Frieden eine deutliche Wandlung ab: Bern bemühte sich zunehmend um einen Ausgleich, versuchte, den Kriegswillen auf beiden Seiten zu dämpfen, und war sogar bereit, das Bündnis Zürichs mit Österreich zu tolerieren. Zu einem grösseren militärischen Engagement Berns gemeinsam mit den übrigen Orten gegen Zürich kam es lediglich im Sommer 1444. Mit den Verhandlungen von Ensisheim kehrte Bern zu seiner Politik des Vermittelns und Verhandelns zwischen Zürich und den übrigen Orten zurück, stiess den Friedensprozess immer wieder an und trug damit wesentlich zur endgültigen Regelung von 1450 bei.⁴²

Dieses Bild einer überwiegend friedfertigen, auf Versöhnung ausgerichteten bernischen Politik während der zweiten und dritten Phase des Alten Zürichkrieges bedarf allerdings wesentlicher Ergänzungen und Retouchen, weil es zwar für die Beziehungen Berns zu den übrigen eidgenössischen Orten, insbesondere zu den Kontrahenten Schwyz und Zürich, zutreffen mag, entscheidende Aspekte der Aussenbeziehungen Berns aber ausser Acht lässt; diese Aspekte gilt es, im Folgenden ins Auge zu fassen.

2. Berns Politik am Rhein und in der Westschweiz

In wohl noch stärkerem Masse als Zürich richtete Bern seine Politik in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht nur auf seine Verbündeten von 1353 aus; vielmehr waren die Beziehungen zu den eidgenössischen Orten lediglich eines von mehreren Handlungsfeldern, denen die Aufmerksamkeit der Aarestadt galt. Von grösstem Interesse waren für Bern die Sicherung der 1415 eroberten Herrschaften im ehemals österreichischen Aargau, der Ausbau und die Festigung der Beziehungen zu den verbündeten und verburgrechteten Herren und Städten in der Westschweiz, die Erweiterung des Einflusses im Herzogtum Savoyen und die ersten direkten Kontakte zu Burgund und zu Frankreich.

Sicherung der bernischen Herrschaft im Aargau

Dass die dauerhafte rechtsrechtliche Anerkennung des bernischen Besitzes im Aargau problematisch werden könnte, musste dem Berner Rat spätestens mit dem Regierungsantritt von Albrecht II. 1438 und noch deutlicher mit jenem Friedrichs III. 1440 klar geworden sein, weil die Ansprüche des Hauses Österreich auf die Restitution der eroberten Gebiete hinförder von einem König vertreten wurden, der selber Habsburger war, das heisst: Die Beziehungen Berns zum

Herrschern waren künftig stets mit der ungelösten Aargauer Frage belastet.⁴³ Zur Stärkung seiner Position schloss Bern am 2. März 1441 mit Basel und Solothurn, die gegenüber Friedrich ähnliche Befürchtungen hegten, ein Bündnis auf zwanzig Jahre, dessen Aufgabe es war, ein Ausgreifen Österreichs südlich des Rheins zu verhindern.⁴⁴ Wie schwierig sich die Beziehungen zum König gestalten würden, zeigte sich den Eidgenossen, als sie Friedrich III. im Sommer 1442 in Frankfurt um die Bestätigung ihrer Privilegien ersuchten und abgewiesen wurden, weil sie sich weigerten, die habsburgischen Ansprüche auf den Aargau von einem Reichsgericht beurteilen zu lassen. Weshalb der König während seiner Reise durch das Mittelland im Herbst 1442 ausgerechnet Bern diese Bestätigung doch noch ausstellte, obwohl die Stadt, vertreten durch ihren Gesandten Heinrich von Bubenberg, die österreichischen Ansprüche ausdrücklich zurückwies, ist unklar; möglicherweise spielten Rücksichten auf das eng mit Bern verbundene Savoyen eine Rolle. Berns Bemühungen, die Privilegien-Bestätigung auch für die übrigen Orte zu erlangen, blieben allerdings erfolglos.⁴⁵ Die kriegerischen Massnahmen Berns nach Ausbruch der Feindseligkeiten im Frühjahr 1443 galten denn auch nicht in erster Linie der direkten Unterstützung der verbündeten eidgenössischen Orte, sondern der Sicherung der aargauischen Erwerbungen. Ziel Berns war es, die restlichen Besitzungen Österreichs südlich des Rheins und die Rheinübergänge, das heißt das Fricktal und die Städte Rheinfelden, Säckingen, Laufenburg und Waldshut, zu besetzen und damit die Nordgrenze des Aargaus zu sichern. Am 3. August brach Heinrich von Bubenberg mit 5000 Bernern, schwerem Geschütz und Unterstützung von Basel und Solothurn auf und belagerte die Stadt Laufenburg. Wie wenig dieses Vorgehen mit den übrigen Orten abgestimmt war, zeigte sich, als die Eidgenossen ohne vorherige Rücksprache mit Bern dem von Bischof Heinrich von Konstanz vermittelten Waffenstillstand mit Zürich und Österreich zustimmten. Vorerst weigerte sich Bern, diesem Waffenstillstand beizutreten und die Belagerung Laufenburgs abzubrechen; erst am 23. August legte die Stadt die Waffen nieder und gab sich mit einer Kriegsentschädigung Österreichs zufrieden – der erste bernische Versuch einer Expansion an den Rhein schlug fehl.⁴⁶ Mit dem Zug nach Laufenburg eröffnete Bern aber einen neuen Kriegsschauplatz, auf dem es nicht mehr um die Toggenburger Erbschaft ging, auf dem vielmehr rein bernische Interessen im Zentrum standen. Dass sich diese Interessen bis in den Sundgau und den Breisgau erstreckt haben, zeigt ein Zug der Berner nach Montbéliard im Herbst 1444. Die endgültige Unterwerfung des Fricktales und der Brückenkästen am Rhein gelang allerdings nicht: Unterstützt von Basel, Solo-



Laufenburg wird im August 1443 von Berner Truppen und Kontingenten aus den verbündeten Städten Basel und Solothurn belagert. – Bendicht Tschachtlan: Bilderchronik (um 1470), Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 120, S. 813.

thurn, dem Herzog von Savoyen sowie den Grafen von Neuenburg und Valangin eroberte Bern zwar im Herbst 1445 den Stein von Rheinfelden und sicherte damit (vorübergehend) die Freiheit der Stadt Rheinfelden vor Österreich; die anschliessende Belagerung von Säckingen musste aber abgebrochen werden, weil die Unruhen im Oberland das Unternehmen gefährdeten.⁴⁷ Eine vorläufige, stillschweigende Anerkennung des bernischen Besitzes im Aargau durch Österreich brachte kurz danach der dreijährige Waffenstillstand der Eidgenossen mit Österreich vom 24. Juni 1450, die endgültige, explizite Anerkennung die Ewige Richtung von 1474.⁴⁸

Sicherung des bernischen Einflusses in der Westschweiz

Das besondere Augenmerk Berns galt auch in den Jahren 1436 bis 1450 den geistlichen und weltlichen Herren sowie den Städten der Westschweiz. Neben den seit dem 14. Jahrhundert mit Bern verbündeten Städten Freiburg, Murten, Biel, Payerne, Neuenstadt oder Neuenburg samt Stift⁴⁹ waren es in der Zeit des Alten Zürichkrieges vor allem Westschweizer Adlige, die sich als bernische Ausburger für die Anliegen der Aarestadt engagierten. Zu dieser Gruppe zählten Uldry d'Avenches, Henri de Colombier, Pierre de Villars, Jaques de Rolle, Nicolas de Plé(?) und verschiedene Bürger von Genf,⁵⁰ aber auch Angehörige des Hauses Valangin-Aarberg⁵¹ oder die Grafen von Neuenburg.⁵² Zu erwähnen sind insbesondere Jean de Fribourg, Graf von Neuenburg (1424–1458) und zugleich Marschall des Herzogs Philipp von Burgund, der die frühen Beziehungen zwischen Bern und dem burgundischen Hof entscheidend förderte,⁵³ oder Guillaume de Villarsel, der als Vertreter der Stadt am savoyischen Herzogshof wirkte.⁵⁴

Die engen Beziehungen zwischen Bern und Savoyen gehen bis ins 13. Jahrhundert zurück. Verschiedenen Burgrechten einzelner Grafen folgten 1364, 1373/84 und 1412 eigentliche Bündnisse; das letztgenannte galt unbefristet.⁵⁵ Gemäss dem österreichischen Landvogt Markgraf Wilhelm von Baden soll zudem vor dem 22. März 1444 ein zusätzliches Bündnis zwischen Savoyen, Bern und Solothurn gegen Österreich geschlossen worden sein.⁵⁶ Zum Tragen kamen die gemeinsamen Interessen Berns und Savoyens beispielsweise in den Walliser Wirren (1416–1420), in den bernischen Auszügen von 1438 und 1443 zum Schutze Savoyens vor den Armagnaken oder beim Verkauf der savoyischen Herrschaft Grasburg an Bern und Freiburg.⁵⁷ Dass auch fremde Mächte um den nicht zu unterschätzenden Einfluss Berns am Hof des unsteten und schwachen savoyischen Herzogs Ludwig (1434–1465) wussten, zeigt die Bitte des Wittelsbacher Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, Bern möge sich doch bei Ludwig von

Savoyen dafür verwenden, dass ihm die Ehesteuer seiner Gattin endlich ausbezahlt werde (1446/47).⁵⁸ Besonders eng war die Zusammenarbeit zwischen Bern und Savoyen im Umfeld des Friedens von Konstanz. Im Sommer 1446 reisten Rudolf Hofmeister, Heinrich von Bubenberg und Rudolf von Ringoltingen nach Genf – offiziell um über die Konstanzer Verhandlungen zu orientieren und für die savoyische Unterstützung zu danken; genau besehen ging es aber um die Koordinierung der weiteren politischen Schritte: Bern kontaktierte Felix V., den Konzilspapst, und den Grafen von Neuenburg, um Möglichkeiten zu erkunden, wie ein Bündnis Burgunds mit Österreich zu verhindern wäre. Die Stadt schloss deshalb im Spätsommer 1446 mit Savoyen, dem Bischof von Sitten und den Walliser Zenden ein Bündnis, das Bern gegenüber dem österreichischen Freiburg die nötige Rückendeckung bei allfälligen habsburgischen Restitutionsforderungen geben sollte; und als Bürge ermöglichte die Stadt dem Hause Savoyen, in Strassburg ein Darlehen von 10 000 Gulden aufzunehmen.⁵⁹ Gleichzeitig bemühte sich Savoyen, das Österreich im September 1445 den Krieg erklärt hatte, um die Fürsprache Berns am französischen Hof, weil es befürchtete, angesichts des französischen Vermittlungsangebotes im Streit zwischen Österreich und den Eidgenossen isoliert zu werden.⁶⁰ Eine Trübung erlitt das bernisch-savoyische Verhältnis während des Freiburger Krieges in den Jahren 1445 bis 1448: Savoyens Bemühen, den österreichischen Vorposten Freiburg seiner Herrschaft zu unterwerfen, und alte bernisch-freiburgische Rivalitäten führten zu einem Krieg zwischen Savoyen und Bern einerseits und dem von Österreich im Stiche gelassenen Freiburg andererseits. Mit dem Frieden von Murten von 1448 endete der Krieg für die Saanestadt zwar mit einer bitteren Niederlage; nach dem erzwungenen Anschluss Freiburgs an Savoyen kam es aber auch zwischen Savoyen und Bern zu erheblichen Spannungen, weil sich Savoyen nicht an die Zusage von 1450 hielt, über Freiburgs Schicksal nur zusammen mit Bern zu entscheiden. Erst Herzog Ludwigs Bereitschaft zu Entschädigungszahlungen an Bern im Vertrag von 1452 und die deutliche Anlehnung Freiburgs an die Nachbarstadt führten erneut zu freundschaftlichen Beziehungen zwischen den alten Verbündeten. Bezeichnenderweise bestätigte Karl VII. von Frankreich den Bernern ausdrücklich, sein Freundschaftsvertrag mit Ludwig von Savoyen vom 27. Oktober 1452 beeinträchtige die Bündnisbeziehungen zwischen Bern und Savoyen in keiner Weise;⁶¹ offensichtlich respektierte man selbst am französischen Hof den eifersüchtig gehüteten Einfluss Berns in Savoyen. Ihre Kontakte zu Ludwig von Savoyen knüpfte die Aarestadt seit 1436 meist über den bereits erwähnten Guillaume de Villarsel, der die Berner Regierung mit den nötigen

Informationen versorgte und die bernischen Ratsgesandten am Hof mit den wichtigen Personen und Fakten bekannt machte.⁶²

Diplomatische Kontakte zu Burgund und Frankreich

Zu direkten diplomatischen Kontakten zwischen Bern und Herzog Philipp von Burgund kam es erstmals im Umfeld des Alten Zürichkrieges, insbesondere angesichts der Restitutionspolitik Friedrichs III. Der entscheidende Mittelsmann für Bern war hier der bereits erwähnte Graf von Neuenburg, Jean de Fribourg, verburgrechtet in Bern und zugleich Marschall des burgundischen Herzogs.⁶³ An ihn wandte sich Bern immer wieder mit seinen Bemühungen, ein Bündnis zwischen Österreich und Burgund – und damit die Gefahr eines Zweifrontenkrieges – zu verhindern; und ebenso hatte Jean de Fribourg die bernischen Vorstöße zum Abschluss eines Bündnisses zwischen Burgund, Savoyen und Bern zu befördern. 1442 ersuchte Bern den Grafen von Neuenburg um Auskünfte über die angeblich laufenden Bündnisverhandlungen zwischen Friedrich III. und Philipp von Burgund, an denen der Marschall teilgenommen habe. Philipp liess Bern im Sommer 1443 wissen, er sei auf die Anträge Österreichs nicht eingegangen und werde sich im eskalierenden Konflikt neutral verhalten.⁶⁴ Diese Haltung Burgunds erlaubte es den Vertretern des Herzogs – unter anderen wiederum Jean de Fribourg –, nach der Schlacht bei St. Jakob an der Birs in den Verhandlungen zu Ensisheim zwischen dem Dauphin und den eidgenössischen Orten zu vermitteln.⁶⁵ Weil mit dem Frieden von Ensisheim das französisch-österreichische Bündnis für die habsburgische Restitutionspolitik wertlos wurde, umwarb Albrecht VI. erneut Burgund. Vom Frühjahr 1445 bis in den Mai 1447 erschienen mehrere österreichische Gesandtschaften am Hofe Philipps und führten Bündnisverhandlungen. Um eine Allianz mit Burgund bemühten sich aber gleichzeitig auch Bern und Savoyen, deren wichtigste Vertreter François de Menthon und Jean de Fribourg waren.⁶⁶ Angesichts der widersprüchlichen Bündnisgesuche bildeten sich am burgundischen Hof zwei Parteien: Für eine Verbindung mit Bern und Savoyen plädierten Marschall, Kanzler und einzelne Räte, für eine Allianz mit Österreich engagierten sich die Herzogin Isabella und verschiedene Räte. Zwar entschied sich Philipp mit dem Vertrag vom 18. Mai 1447 für die Verbindung mit Österreich; zur Unterstützung Albrechts gegen die Eidgenossen verpflichtete er sich aber ausdrücklich nicht, vielmehr versicherte er Bern seiner wohlwollenden Neutralität. Damit war das Bündnis für die habsburgische Restitutionspolitik wertlos.⁶⁷ Das Wohlwollen Burgunds gegenüber Bern zeigte sich in den folgenden Monaten nicht nur im Abschluss des Salzver-

trages vom 27. Januar 1448, in welchem dem Rat im bernischen Herrschaftsgebiet ein Monopol für den Verkauf des Salzes aus der Freigrafschaft zugestanden wurde, sondern auch in den Vermittlungsbemühungen herzoglicher Räte an den Friedensverhandlungen von Murten (unter anderem auch von Jean de Fribourg), die im Sommer 1448 für Savoyen und Bern zur erfolgreichen Beendigung des Krieges mit Freiburg führten.⁶⁸ Die in der Zeit des Alten Zürichkrieges geknüpften guten Beziehungen zwischen Bern und Burgund dauerten in den folgenden Jahren an: 1454 wurde Herzog Philipp mit allen Ehren in Bern empfangen, 1467 kam es, auf Drängen Berns, sogar zu einem Freundschaftsvertrag zwischen Burgund, Bern, Freiburg, Solothurn und Zürich.⁶⁹

Auch die näheren Kontakte zwischen Bern und der französischen Regierung ergaben sich im Umfeld des Alten Zürichkrieges. Zwar liessen das Bündnis zwischen Karl VII. und Österreich von 1444, die Schreckensmeldungen über das Anrücken der Soldateska der Armagnaken, die entsprechenden Abwehrmassnahmen der Eidgenossen sowie das blutige Treffen von St. Jakob an der Birs vorerst kaum engere Beziehungen erwarten. Umso entlastender muss dann für die in Ensisheim mit dem Dauphin im Namen der Eidgenossen verhandelnden bernischen Gesandten das Einlenken der Vertreter Frankreichs gewesen sein. Mit dem Friedensvertrag vom 28. Oktober 1444 wurden nicht nur die Grundlagen für eine gedeihliche Nachbarschaft gelegt, die beispielsweise in den Vermittlungsbemühungen französischer Boten bei den Friedensbemühungen von Murten 1448 zu fassen sind, sondern auch engere Beziehungen angebahnt, die 1452 zum ersten Freundschaftsvertrag zwischen der französischen Krone und den Eidgenossen führten.⁷⁰ Dass zudem einzelne Berner bereits seit längerer Zeit am französischen Hof verkehrten, belegt ein Schreiben von Guillaume de Villarsel vom 22. Mai 1444 (1446?) an Rudolf Hofmeister, in dem er erklärt, dass ein «de Vvemberch [= Bubenberg?] et plures alii de berna sunt in servitio regi francie in magno statu et habent custodiam personis regi».⁷¹

Der Blick auf die bernische Politik während des Alten Zürichkrieges gegenüber den restlichen Besitzungen Österreichs im Aargau und am Rhein sowie auf die Beziehungen der Aarestadt zu ihren westlichen Nachbarn hat gezeigt, dass Bern in den Jahren 1436 bis 1450 nicht einfach eine eidgenössische Politik betrieben hat, dass vielmehr die Beziehungen zu Zürich, Schwyz und den übrigen Orten immer geprägt und überlagert worden sind von rein bernischen Zielen und Interessen. Um diese sehr unterschiedlichen Stossrichtungen verfolgen zu kön-



Hinter dem Kloster Einsiedeln befindet sich die Brüel-Matte, auf der am 24. August 1450 die Boten der eidgenössischen Orte die alten Bünde neu beschworen haben. – Heinrich Stacker: Klosteranlage Einsiedeln von SW, Kupferstich 1593. – Kupferstichkabinett Kunstmuseum Basel.

nen, nahm sich Bern auch gegenüber den verbündeten eidgenössischen Orten ausserordentliche Freiheiten heraus, schloss Bündnisse und Burgrechte mit Fürsten und Kommunen und scheute sich nicht, selbst während gemeine eidgenössischer Feldzüge seine eigenen Ziele mit Waffengewalt zu verfolgen. Erstaunlicherweise kritisierten nicht etwa die verbündeten Eidgenossen diese Politik Berns; vielmehr waren es die Bewohner des bernischen Herrschaftsbereiches, die sich gegen die ständigen Aufgebote und Steuererhebungen wehrten und durch die Verweigerung des Gehorsams – etwa mit dem «Bösen Bund» im Oberland – den Rat zu einer Mässigung oder im Falle der Belagerung von Säckingen gar zu einem Abbruch seiner Expansionspolitik zwangen. Diese Eigenständigkeit der äussern Politik Berns gilt es zu bedenken, wenn nun der Schiedsspruch von 1450 samt seinen Konsequenzen genauer betrachtet wird.

3. Der Schiedsspruch Heinrichs von Bubenberg vom 13. Juli 1450

Die Situation im Sommer 1450

Für die zerstrittenen eidgenössischen Orte, deren Boten sich im Juli 1450 in Einsiedeln versammelt hatten, ging es nicht mehr darum, sämtliche Streitfragen, die sich in den vergangenen Jahren zwischen den Verbündeten entzündet hatten, durch ein einmaliges Schiedsurteil zu entscheiden. Die auf der Grundlage der Schiedssprüche von Peter von Argun einsetzenden Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien hatten bereits im Frühjahr 1447 die Konstituierung eines neuen Schiedsgerichtes in Einsiedeln und die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände festgelegt, im November 1449 wurden in Baden die Fragen der Kriegsentschädigungen, der Wahl des Obmannes des Schiedsgerichtes und der Rückgabe der zürcherischen Herrschaftsgebiete gelöst und im April 1450 in Kappel die genaue Terminierung von Obmannswahl und Rückgabe der Zürcher Landschaft entschieden. Im Juli 1450 ging es in Einsiedeln allein um die Rechtmässigkeit von Zürichs Bündnis mit Österreich und – verbunden mit dieser Frage – um die rechtliche Verbindlichkeit und Gültigkeit von Bestimmungen in den Bündnissen einzelner Orte mit den Eidgenossen gegenüber den Entscheid eidgenössischer Schiedsgerichte.⁷² Der Obmann des Einsiedler Schiedsgerichtes hatte zudem nicht zwischen Zürich einerseits, Schwyz samt seinen Verbündeten andererseits zu vermitteln und allenfalls einen Kompromiss zu finden; seine Aufgabe war vielmehr, die in umfangreichen Positionspapieren vorliegenden Standpunkte der beiden Parteien zu prüfen und sich für eine Seite zu entscheiden, einen Standpunkt als den rechtmässigen zu erklären.

Dass sich die Zugesetzten der beiden Seiten im Schiedsgericht weder in der letzten noch offenen Streitfrage noch bei der Wahl eines Obmannes einigen konnten, war zu erwarten; naheliegend war auch, dass die mit der Benennung eines Obmannes betraute Reichsstadt Überlingen mit diesem Amt einen Berner betraute. Bern vertrat im ostschweizerischen Konfliktgebiet kaum eigene territoriale Interessen, machte seit dem Kilchberger Frieden von 1440 seinen mässigen Einfluss geltend, versuchte vor allem nach 1444 zwischen den Eidgenossen zu vermitteln und engagierte sich nach dem Konstanzer Frieden von 1446 für die Lösung der noch offenen Fragen. Unter den Berner Politikern empfahl sich Heinrich von Bubenberg für das Amt eines Schiedsgerichtsobmanns, weil er sich in den vergangenen Jahren nicht nur als Diplomat an fremden Höfen, sondern auch auf Tagsatzungen und in Schiedsgerichten bewährt hatte, etwa bei der Vermittlung des Waffenstillstandes vom Mai 1439 zwischen Schwyz und Zürich, als Obmann des Schiedsgerichtes, das Ende 1440 den Kilchberger Frieden herbeiführte, als Gesandter Berns bei den (ergebnislosen) Friedensverhandlungen vom Frühjahr 1444 in Baden oder auf der Einsiedler Tagsatzung im Mai 1447; im Sommer 1448 gehörte er zu den Gesandten am Friedenkongress in Murten und im Januar 1450 war er Obmann eines Schiedsgerichtes in einer Streitfrage zwischen dem Bischof von Konstanz und eidgenössischen Orten. Auch nach seinem Entscheid vom 13. Juli 1450 wurde er immer wieder als Schiedsrichter zugezogen.⁷³

Am 13. Juni 1450 nahm Heinrich von Bubenberg das Amt eines Obmannes im Einsiedler Schiedsverfahren an und liess sich die Akten aushändigen, insbesondere die Darstellungen der Rechtsstandpunkte der beiden Parteien, wie sie von den je zwei Zugesetzten dargelegt worden waren. Am 23. Juni erhielt Heinrich von Bubenberg von den Eidgenossen einen Schadlosbrief, in dem ihm garantiert wurde, er habe – wie sein Schiedsspruch auch immer ausfalle – keine Schadensforderungen zu gewärtigen. Und am 13. Juli 1450 schliesslich verkündete der Berner Schultheiss sein Urteil, wonach der Standpunkt von Schwyz und seinen Verbündeten der rechtmässige sei, Zürichs Bündnis mit Österreich eidgenössisches Recht verletze und der diesbezügliche Vertrag deshalb aufzulösen sei.⁷⁴ Offensichtlich hatte er es sich mit seinem Entscheid nicht leicht gemacht. Er betont, er habe nicht allein die Akten gründlich studiert und sich mit Kennern des geistlichen und weltlichen Rechtes beraten, sondern insbesondere mit eigener Vernunft und gemäss seinem Verständnis geprüft, «wie sich der ursprung der houptsachen, daruss diss gegenwertig sach kommen und fliessende ist, untz uff disen hüttigen tag im rechten oder usswendig gemachet hant».⁷⁵ Damit

wird deutlich: In den Augen von Heinrich von Bubenberg ging es im Hinblick auf Zürichs Bündnis mit Österreich nicht allein um eine juristische Streitfrage; vielmehr fällte er sein Urteil unter Berücksichtigung der Entwicklung seit 1436 auch als politischen Entscheid. Er machte sich den von Schwyz in den vergangenen Jahren vehement vertretenen Standpunkt zu Eigen, wonach die Bündnisfreiheit einzelner Orte sich dem Gesamtwillen der Eidgenossenschaft unterzuordnen habe. Die Verträge, welche die einzelnen Orte im Verlaufe des 14. Jahrhunderts mit den Waldstätten geschlossen hatten, sollten nicht mehr als Bündnisse neben andern, gleichwertigen Verbindungen gelten, sondern verpflichtenden Vorrang erhalten. Damit wurde das bisher sehr lockere eidgenössische Bündnisgeflecht zu einem stärker verklammerten Bündnisverbund – wie das Bernhard Stettler überzeugend herausgearbeitet hat.⁷⁶

Reaktionen von Zeitgenossen und Deutung aus heutiger Sicht

Dass dieser Entscheid Heinrichs von Bubenberg vom 13. Juli 1450 nicht nur Erleichterung und Zustimmung hervorgerufen hat, ist verständlich. In Zürich etwa wurde kritisiert, die Limmatstadt habe zwar in das Schiedsverfahren zur Beendigung des Konfliktes eingewilligt, die Frage aber, in welchem Verhältnis denn die im Zürcher Bund von 1351 der Stadt zugesagte Bündnisfreiheit zu der von den Eidgenossen nun geforderten abschliessenden Entscheidungshoheit eidgenössischer Schiedsgerichte stehe, sei nie von neutraler Seite juristisch geprüft worden. In der zweiten Fortsetzung der Chronik der Stadt Zürich wird genau dieser Punkt bei der Darstellung des abschliessenden Schiedsverfahrens von 1450 hervorgehoben: «der spruch und der alt puntbrief mochtend nit bi enander bestan. So hat ouch der obman nit me gewaltz, denn der bapst; won der het so vil tusend aid als beschehen sind zu dem hus von Österreich mit ainem wort nit absolvirt, es wär denn baider tail will und wissen gesin.»⁷⁷ Dass Zürich laut seinem Bündnis mit den Waldstätten das Recht hatte, nach Bedarf weitere Bündnisse einzugehen, wenn dabei die Verpflichtungen von 1351 vorbehalten blieben,⁷⁸ war in Bern sehr wohl bekannt. Am 20. Mai 1443 schrieb der Rat von Bern an Thun, die Eidgenossen lehnten Zürichs Bund mit Österreich ab, obschon im Zürcher Bund von 1351 «ein artikel weisent, dass sich jegklich ort fürer zu herren und städten verbinden mag, den ehrenbünden unvergriffenlich». Dem Berner Rat, auch Heinrich von Bubenberg, muss zudem bewusst gewesen sein, dass sich das Urteil vom 13. Juli 1450 durchaus auch auf die bernische Bündnispolitik übertragen liess. Auch im Bündnis Berns mit den Waldstätten vom 6. März 1353 behielten sich beide Vertragsparteien ihre Bündnisfreiheit vor – und Bern

machte von dieser Freiheit in grossem Umfange Gebrauch, gerade auch während des Konfliktes von 1436 bis 1450:⁸⁰ 1441 verbündete sich die Aarestadt mit Basel und Solothurn, vor 1444 und 1448 mit Savoyen, 1446 mit Savoyen, dem Bischof von Sitten und den Zenden von Wallis und 1448 mit Burgund. In Zürich war man über diese selbständige Politik Berns sehr wohl orientiert und über deren Tolerierung durch die übrigen Orte verärgert.⁸¹

So stellt sich denn abschliessend die Frage, weshalb Bern seine Aussenbeziehungen weitgehend eigenständig zu gestalten vermochte, während der Stadt Zürich, die sich auf dieselben vertraglichen Regelungen berufen konnte, dieser Freiraum nicht zugestanden wurde.

Zur Klärung dieses Sachverhaltes ist ein nochmaliger kurzer Blick auf Berns Aussenbeziehungen im zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts hilfreich. Dabei drängen sich folgende Beobachtungen auf:

1. Die Freundschaftsverträge, Bündnisse und Burgrechte, die Bern im zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts schloss und die zweifellos andeuteten, in welchen Regionen die Aarestadt ihren Einfluss verstärken, wohin sie allenfalls expandieren wollte, wurden vornehmlich mit Herren und Städten der heutigen Westschweiz und des Oberrheins, vereinzelt auch des Wallis geschlossen. Die mit diesen Verbindungen angedeuteten Tendenzen zur Ausdehnung und Verdichtung des bernischen Herrschaftsbereiches waren für die übrigen eidgenössischen Orte weitgehend unbedenklich, weil sie meist Gebiete betrafen, die ausserhalb ihrer eigenen Expansionsgelüste lagen – eine Ausnahme bildeten hier die Rivalitäten mit Wallisern und Innerschweizern ums Eschenatal im Raron-Handel. Dass auch Bern bei der Festlegung genauer Grenzen mit eidgenössischen Orten Differenzen auszutragen hatte, sobald die umstrittenen Gebiete nicht im Westen, sondern im Osten oder Norden des bernischen Herrschaftsgebietes lagen, lassen die langwierigen Verhandlungen über Grenzverläufe mit Luzern, Solothurn oder dem Bischof von Basel erkennen.⁸²
2. Den eidgenössischen Orten kamen die guten Beziehungen Berns zu den Fürstenthäusern im Westen gelegen. Sie zogen ebenso Nutzen aus den engen Verbindungen der Aarestadt zu den verschiedenen Zweigen des Neuenburger Grafenhauses oder aus dem Wirken bernischer Mittelsmänner am savoyischen oder burgundischen Hof wie aus dem diplomatischen Geschick, mit dem Berner Ratsherren und adlige Ausburger als Gesandte ihren Einfluss bei Ludwig von Savoyen oder am Hofe Philipps von Burgund geltend machten.

Der den Eidgenossen sehr günstige Friede von Ensisheim, der den Armag-nakenkrieg beendete, war wesentlich der Fürsprache savoyischer und bur-gundischer Adliger zu verdanken, die eng mit Bern verbunden waren.⁸³

3. Im Gegensatz zu Zürich, das sich in seinem Streit mit Schwyz der eidgenös-sischen Schiedsgerichtsbarkeit immer wieder zu entziehen suchte und den Konflikt vor ein Reichsgericht bringen wollte, lehnte Bern die Vermittlung und die Schiedsverfahren der Eidgenossen bei Konflikten mit Nachbarn oder eigenen Leuten keineswegs ab – vor allem dann nicht, wenn ein Bern-freund-licher Entscheid der Eidgenossen abzusehen war. Gerade während des Al-ten Zürichkrieges ersuchte die Stadt mehrfach um die Vermittlung eidge-nössischer Orte: 1446 prüften Boten aus Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus die Klagen der Oberländer (Aeschi, Mülinen, Wengi), die Bern übermässiger Aufgebotsforderungen wegen den Gehorsam verweigert hatten; die Boten entschieden im Sinne Berns und verfügten die Auflösung des «Bösen Bundes» im Oberland. Und 1448 waren es neben den Vertretern Karls VII. von Frankreich und Philipps von Burgund erneut die Boten der eidgenössischen Orte (ohne Zürich), Basels und Solothurns, die den Frie-den zwischen Savoyen und Bern einerseits, Freiburg andererseits vermittel-ten.⁸⁴ Vor allem dank seiner geographischen Lage konnte Bern davon aus-gehen, dass bei diesen Streitfällen die eidgenössischen Schiedsleute nicht die bernischen Kontrahenten begünstigen, sondern eher die Interessen der verbündeten Aarestadt berücksichtigen würden.

Damit wird deutlich: Mit seinem Schiedsspruch vom 13. Juli 1450, der Zürich verpflichtete, sein Bündnis mit Österreich zu lösen, bestätigte und legitimierte Heinrich von Bubenberg einerseits die im Verlaufe des Alten Zürichkrieges vor allem von Schwyz propagierte Auffassung, wonach gemeineidgenössische Ent-scheide und Schiedsurteile den Bestimmungen der einzelnen Bündnisse über-geordnet seien, dass diese Schiedsurteile vor keine höhere Gerichtsinstanz ge-zogen werden könnten und dass dem eidgenössischen Bündnisgeflecht vor allen andern Bündnissen ein Vorrang zukomme; andererseits war er sich zweifellos bewusst, dass sich dieser Grundsatz zwar auch auf die sehr eigenständige berni-sche Politik auswirken könnte, dass aber angesichts der Stossrichtung der Ex-pansion Berns und des Nutzens der damit verbundenen diplomatischen Kontakte die übrigen Eidgenossen kaum hemmend in die bernische Politik eingreifen würden. Sein sorgfältiges Abwägen zwischen verstärkter Klammer im eidgenös-sischen Gefüge und politischem Freiraum seiner Vaterstadt spiegelt sich wohl

auch in seiner Bemerkung, er fäle sein Urteil «uff den eyd, den ich darumb liphlich zu got und den heilgen gesworn han, das ich nach menigfaltigem rat, so ich von wissen lüten gehept und gepflegen han, als obstat, auch *in miner eigner vernunft* nit anders mercken noch erfinden kann».⁸⁵

Anmerkungen

- ¹ Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede 2. Hrsg. von Segesser von, Anton Philipp. Luzern 1863, 859.
- ² Tschudi, Aegidius: Chronicon Helveticum 12. Hrsg. von Stettler, Bernhard. Basel 1998, 61*–64*.
- ³ Stettler, Bernhard: Die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Die Suche nach einem gemeinsamen Nenner. Zürich 2004, 179.
- ⁴ Stettler (wie Anm. 3), 176f.
- ⁵ Zur Benennung des Konfliktes vgl. Sieber, Christian: Einführung. In: von Niederhäuser, Peter; Sieber, Christian (Hrsg.): Ein «Bruderkrieg» macht Geschichte. Neue Zugänge zum Alten Zürichkrieg. Zürich 2006, 11f.
- ⁶ Stettler (wie Anm. 3), 161.
- ⁷ Fründ, Hans: Chronik. Hrsg. von Kind, Christian Immanuel. Chur 1875.
- ⁸ Tschachtls Bilderchronik. Kommentar zur Faksimile-Ausgabe. Hrsg. von Schmid, Alfred A. Textedition von Ladner, Pascal. Luzern 1988, 307, Kap. 485, Z. 38f. (Waffenstillstand 14.5.1439); 324, Kap. 540, Z. 2 (Kilchberger Friede 1.12.1440), 361, Kap. 619, Z. 4 (Friedenskonferenz in Baden 22.3.1444).
- ⁹ Tschachtlan (wie Anm. 8), 407, Kap. 725, Z. 23–29.
- ¹⁰ Chronik der Stadt Zürich. Hrsg. von Dierauer, Johannes (= Quellen zur Schweizer Geschichte 18). Basel 1900, 223f.
- ¹¹ Berger, Hans: Der Alte Zürichkrieg im Rahmen der europäischen Politik. Ein Beitrag zur «Aussenpolitik» Zürichs in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Zürich 1978; Feller, Richard: Geschichte Berns 1. Bern 1972, 303; Niederstätter, Alois: Der Alte Zürichkrieg. Wien 1995; Schaufelberger, Walter: Spätmittelalter. In: Handbuch der Schweizer Geschichte 1. Zürich 1972, 303.
- ¹² Schneider, Hans: Der Anteil Berns an den Friedensverhandlungen während des alten Zürichkrieges und am Zustandekommen des endgültigen Friedens. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 13 (1892), 387–406; Stettler (wie Anm. 3), 175–183.
- ¹³ Tschudi, Aegidius: Chronicon Helveticum 10. Hrsg. von Stettler, Bernhard. Basel 1994, 9*–11*; Stettler, Bernhard: Die Historiographie des Alten Zürichkriegs (15.–19. Jahrhundert). In: Niederhäuser/Sieber (wie Anm. 5), 23–42.
- ¹⁴ Zur ersten Kriegsphase vgl. Abschiede 2 (wie Anm. 1), 773–777, Beilage 12 (Friede von Kilchberg); Stettler (wie Anm. 3), 145–152; Schaufelberger (wie Anm. 11), 293–297; Tschudi 10 (wie Anm. 13), 14–349; Berger (wie Anm. 11), 62–104.
- ¹⁵ Zur zweiten Kriegsphase vgl. Abschiede 2 (wie Anm. 1), 811–814, Beilage 21 (Friede von Konstanz); Tschudi, Aegidius, Chronicon Helveticum 11. Hrsg. von Stettler, Bernhard. Basel 1996, 13*–99*, 442–448; Stettler (wie Anm. 3), 152–160; Schaufelberger (wie Anm. 11), 297–303; Berger (wie Anm. 11), 105–152; Niederstätter (wie Anm. 11), 188–195,

- Bührer, Andreas: «Ein fürst des fridens». Vermittlungsbemühungen und Selbstinszenierung des Konstanzer Bischofs Heinrich von Hewen (1436–1462). In: Niederhäuser/Sieber (wie Anm. 5), 155–165; Landolt, Oliver: Das Alte Land Schwyz während des Alten Zürichkrieges. In: Niederhäuser/Sieber (wie Anm. 5), 55–63; Marolf, Thomas: «Er was allenthalben im spil». Hans von Rechberg, das Feldunternehmertum und der Alte Zürichkrieg. Menziken 2006; Natsch, Günther E.: Die Schlacht bei Ragaz am 6. März 1446. Erinnerungsschrift zum 550. Jahrestag anno 1996. Bad Ragaz 1996; Sieber, Christian: Der Vater tot, das Haus verbrannt. Der Alte Zürichkrieg aus der Sicht der Opfer in Stadt und Landschaft Zürich. In: Niederhäuser/Sieber (wie Anm. 5), 65–79.
- ¹⁶ Zur Endphase des Krieges vgl. Krieger, Karl-Friedrich: Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III. Stuttgart 2004, 2. Aufl., 163–195; Döbeli, Christoph (Hrsg.): Die Habsburger zwischen Rhein und Donau. Aarau 1996, 164–179; Tobler, Gustav: Die äussere Politik Berns während des alten Zürichkrieges. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 11 (1885), 367–409; Bierbrauer, Peter: Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300–1700 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 74 (1991), 168–189; Stettler (wie Anm. 3), 142–145, 157–164, 166–175; Berger (wie Anm. 11), 35–60.
- ¹⁷ Zum Friedensprozess vgl. Abschiede 2 (wie Anm. 1), 825–841, Beilage 25 (Obmannspruch Peters von Argun); 215f., Nr. 321; 841–844, Beilage 26 (Gütliche Richtung, Kappel 8.4.1450); 844–860, Beilage 27 (Schiedsspruch, Einsiedeln 13.7.1450); Stettler (wie Anm. 3), 164–179; Schaufelberger (wie Anm. 11), 303–305; Tschudi 12 (wie Anm. 2), 27*–64*; Berger (wie Anm. 11), 178–192; Schneider (wie Anm. 12), 346–406.
- ¹⁸ Tobler, Gustav: Rudolf Hofmeister, ca. 1375–1451. In: Sammlung Bernischer Biographien 1. Bern 1884, 401–409; Feller 1 (wie Anm. 11), 257f.; Zahnd, Urs Martin: Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter. Bern 1979, 112f.
- ¹⁹ Feller 1 (wie Anm. 11), 312f.; von Erlach, Hans Ulrich: 800 Jahre Berner von Erlach. Die Geschichte einer Familie. Bern 1989, 48–60; Zahnd (wie Anm. 18), 113.
- ²⁰ Tobler, Gustav: Rudolf Zigerli von Ringoltingen, 138.–1456. In: Sammlung Bernischer Biographien 2. Bern 1896, 172–185; Türler, Heinrich: Über den Ursprung der Zigerli von Ringoltingen und über Thüring von Ringoltingen. In: Berner Taschenbuch 1902; Feller 1 (wie Anm. 11), 313f.; Zahnd (wie Anm. 18), 114f.
- ²¹ Schneider (wie Anm. 12), 388–400; von Mülinen, Wolfgang Friedrich: Herren von Bubenberg. In: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte 3. Fribourg 1916, 13f.; Feller 1 (wie Anm. 11), 311f.; Tschudi 12 (wie Anm. 2), 60*f.; Zahnd (wie Anm. 18), 113f.
- ²² Tobler (wie Anm. 16), 367–409; Schneider (wie Anm. 12), passim; Feller 1 (wie Anm. 11), 271–303; Tschudi 10 (wie Anm. 13), 182, Anm. 77; Tschudi 11 (wie Anm. 15), 81, Anm. 30.
- ²³ Tschudi 10 (wie Anm. 13), 55, Anm. 25.
- ²⁴ Tschudi 10 (wie Anm. 13), 89, Anm. 32; 111, Anm. 36; Schneider (wie Anm. 12), 299–303.
- ²⁵ Tschudi 10 (wie Anm. 13), 113f., Anm. 36; Stettler (wie Anm. 3), 150.
- ²⁶ Tschudi 10 (wie Anm. 13), 17*–62*; 183–207; Schneider (wie Anm. 12), 304–307; Feller 1 (wie Anm. 11), 271–275.
- ²⁷ Abschiede 2 (wie Anm. 1), 133, Nr. 211; Schneider (wie Anm. 12), 399.
- ²⁸ Tschudi 10 (wie Anm. 13), 308, Anm. 127; Feller 1 (wie Anm. 11), 275–277.
- ²⁹ Abschiede 2 (wie Anm. 1), 773–777, Beilage 12; Tschudi 10 (wie Anm. 13), 337, Anm. 133; Schneider (wie Anm. 12), 311–314.
- ³⁰ Tschudi 10 (wie Anm. 13), 348, Anm. 136; 356, Anm. 140; Berger (wie Anm. 11), 95–104; Stettler (wie Anm. 3), 152.
- ³¹ Schneider (wie Anm. 12), passim.

- ³² Feller 1 (wie Anm. 11), 272; Wiget, Josef: Bern und Schwyz. In: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz* 83 (1991), 25–39.
- ³³ Feller 1 (wie Anm. 11), 273f.; Tschudi 10 (wie Anm. 13), 111, Anm. 36; 122, Anm. 38; 182, Anm. 77; Stettler (wie Anm. 3), 150f.; Schneider (wie Anm. 12), 308f.; 408–411, Beilagen 2 und 3.
- ³⁴ Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Das Stadtrecht von Bern IV.1. Hrsg. von Rennefahrt, Hermann. Aarau 1955, 96–110, Nr. 145 (Ewiger Bund der Städte Zürich und Bern 22.1.1423).
- ³⁵ Tschudi 10 (wie Anm. 13), 184, Anm. 77; Feller 1 (wie Anm. 11), 276.
- ³⁶ Tschudi 10 (wie Anm. 13), 356, Anm. 140; Tschudi 11 (wie Anm. 15), 81, Anm. 30; Schneider (wie Anm. 12), 312f.; Berger (wie Anm. 11), 102–104.
- ³⁷ Schneider (wie Anm. 12), 318–321; Niederstätter (wie Anm. 11), 190–194; Berger (wie Anm. 11), 107–109.
- ³⁸ Schneider (wie Anm. 12), 400; Feller 1 (wie Anm. 11), 283f.; Berger (wie Anm. 11), 130–132; Tschudi 11 (wie Anm. 15), 263, Anm. 123; 278, Anm. 129; 285, Anm. 131; 294, Anm. 132; 305, Anm. 135.
- ³⁹ Rechtsquellen IV.1 (wie Anm. 34), 283–286, Nr. 160 a (Friede von Ensisheim); Feller 1 (wie Anm. 11), 290; Berger (wie Anm. 11), 146–152; Stettler (wie Anm. 3), 157–160; Tschudi 11 (wie Anm. 15), 312, Anm. 139.
- ⁴⁰ Tobler (wie Anm. 16), 404f.; Schneider (wie Anm. 12), 337–345; Tschudi 12 (wie Anm. 2), 13*–21*.
- ⁴¹ Schneider (wie Anm. 12), 384–387; Tschudi 12 (wie Anm. 2), 57*–64*; Stettler (wie Anm. 3), 175–179.
- ⁴² Feller 1 (wie Anm. 11), 303.
- ⁴³ Feller 1 (wie Anm. 11), 246–248; Schaufelberger (wie Anm. 11), 283; Stettler (wie Anm. 3), 123–137.
- ⁴⁴ Rechtsquellen IV.1 (wie Anm. 34), 249–256, Nr. 156 (Bündnis von Bern, Solothurn und Basel 2.3.1441); Tschudi 10 (wie Anm. 13), 358, Anm. 142.
- ⁴⁵ Rechtsquellen IV.1 (wie Anm. 34), 199–201, Nr. 152 d (Bestätigung der Freiheiten Berns durch Friedrich III., Freiburg 17.10.1442); Tschudi 11 (wie Anm. 15), 23, Anm. 7; 53, Anm. 17; Feller 1 (wie Anm. 11), 278; Berger (wie Anm. 11), 109–113.
- ⁴⁶ Tschudi 11 (wie Anm. 15), 65*–82*; 81, Anm. 30; 184, Anm. 82; 187, Anm. 83; Feller 1 (wie Anm. 11), 283; Berger (wie Anm. 11), 195.
- ⁴⁷ Tschudi 11 (wie Anm. 15), 393, Anm. 194; Feller 1 (wie Anm. 11), 290f.; Schaufelberger (wie Anm. 11), 302; Berger (wie Anm. 11), 195;
- ⁴⁸ Stettler (wie Anm. 3), 177; Rechtsquellen IV.1 (wie Anm. 34), 520–523, Nr. 177 h (Ewige Richtung 11.6.1474); Schaufelberger (wie Anm. 11), 304, 317f.
- ⁴⁹ Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Das Stadtrecht von Bern III. Hrsg. von Rennefahrt, Hermann. Aarau 1945, 27f., Nr. 5 (Freiburg); 41, Nr. 17 (Biel); 98, Nr. 52 (Murten); 136–139, Nr. 63 (Payerne); 271–273, Nr. 100 (Neuenstadt), 367–383, Nr. 125 (Neuenburg).
- ⁵⁰ Tobler, Gustav: Die Ausbürgerverzeichnisse der Jahre 1406 und 1429. In: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 11 (1885), 351–356.
- ⁵¹ Rechtsquellen IV.1 (wie Anm. 34), 171–175, Nr. 149.
- ⁵² Rechtsquellen IV.1 (wie Anm. 34), 462–482, Nr. 170.
- ⁵³ Tobler (wie Anm. 16), 335; Berger (wie Anm. 11), 185.
- ⁵⁴ Tobler (wie Anm. 16), 387–408, Beilagen 5, 6, 8, 10, 11, 16, 18, 20; Welti, Friedrich Emil: Alte Missiven 1444–1448. Bern 1912, 51–134, Nr. 1, 37, 50, 52, 57, 63, 70, 73; 52, Anm. 1.

- ⁵⁵ Rechtsquellen III (wie Anm. 49), 183–188, Nr. 78; 473–478, Nr. 132 (Bündnis von Bern, Freiburg und Savoyen 18.1.1412); Tobler (wie Anm. 16), 368–370.
- ⁵⁶ Abschiede 2 (wie Anm. 1), 174, Nr. 273; Tobler (wie Anm. 16), 374.
- ⁵⁷ Tschachtlan (wie Anm. 8), 290, Kap. 451; Rechtsquellen IV.1 (wie Anm. 34), 102–110, Nr. 146; Feller 1 (wie Anm. 11), 249–256, 280; Berger (wie Anm. 11), 142; Tobler (wie Anm. 16), 371; Burri, Friedrich: Die einstige Reichsfeste Grasburg. Geschichte, Rekonstruktion, Einkünfte. Bern 1935, 72.
- ⁵⁸ Tobler (wie Anm. 16), 376; 389–406, Beilagen 7, 8, 18; Berger (Anm. 11), 187.
- ⁵⁹ Rechtsquellen IV.1 (wie Anm. 34), 297–305, Nr. 161 a; Welti (wie Anm. 54), 10–13; Feller 1 (wie Anm. 11), 297.
- ⁶⁰ Tobler (wie Anm. 16), 380f.; 404–406, Beilage 18; Berger (wie Anm. 11), 189–192; Tschudi 11 (wie Anm. 15), 371, Anm. 175.
- ⁶¹ Actenstücke betreffend die zu Freyburg vorgefallene Ermordung des Scharfrichters von Bern. In: Der Schweizerische Geschichtforscher 8. Bern 1832, 102–110; Rechtsquellen IV.1 (wie Anm. 34), 340–364, Nr. 164 b–k; Welti (wie Anm. 54), 2–50; Feller 1 (wie Anm. 11), 297–302; Ladner, Pascal: Politische Geschichte und Verfassungsentwicklung Freiburgs bis zum Ausgang des Mittelalters. In: Geschichte des Kantons Freiburg 1. Freiburg 1981, 180–183.
- ⁶² Tobler (wie Anm. 16), 377f.; Berger (wie Anm. 11), 144.
- ⁶³ Berger (wie Anm. 11), 117; Jeanneret-de Rougemont, Anne: Johann von Freiburg. In: HLS 4. Basel 2004, 715.
- ⁶⁴ Tobler (wie Anm. 16), 372; 383–386, Beilagen 3 und 4; Berger (wie Anm. 11), 117–121.
- ⁶⁵ Rechtsquellen IV.1 (wie Anm. 34), 283, Z. 16.
- ⁶⁶ Tobler (wie Anm. 16), 378f.; Berger (wie Anm. 11), 180–188; Feller 1 (wie Anm. 11), 297.
- ⁶⁷ Tobler (wie Anm. 16), 380f.; Berger (wie Anm. 11), 186–189.
- ⁶⁸ Meyer, Emil: Der bernische Salztraktat mit der grossen Saline von Salins im Jahre 1448. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 32 (1933), 73–83; Rechtsquellen IV.1 (wie Anm. 34), 343–352, Nr. 164 c und d (Friedensverträge vom 16.7.1448).
- ⁶⁹ Zahnd, Urs Martin: Burgund und die Eidgenossen. Nachbarn werden Gegner – Alltag und zeitgenössische Chronistik (im Druck).
- ⁷⁰ Rechtsquellen IV.1 (wie Anm. 34), 283–288, Nr. 160 a und b; Berger (wie Anm. 11), 137–152.
- ⁷¹ Tobler (wie Anm. 16), 389; Welti (wie Anm. 54), 52.
- ⁷² Abschiede 2 (wie Anm. 1), 215f., Nr. 321; 825–841, Beilage 25; 841–844, Beilage 26; Schneider (wie Anm. 12), 384–387; Tschudi 12 (wie Anm. 2), 33*f., 58f.; Stettler (wie Anm. 3), 177f.
- ⁷³ Abschiede 2 (wie Anm. 1), 773–777, Beilage 12; 216f., Nr. 322; 239f., Nr. 363; 245, Nr. 374; 258, Nr. 393; 261–263, Nr. 401; 321f., Nr. 504; Rechtsquellen IV.1 (wie Anm. 34), 348, Z. 14; Schneider (wie Anm. 12), 399–402; Tschudi 12 (wie Anm. 2), 60*, Anm. 133*.
- ⁷⁴ Abschiede 2 (wie Anm. 1), 858–860.
- ⁷⁵ Abschiede 2 (wie Anm. 1), 859.
- ⁷⁶ Stettler (wie Anm. 3), 179–183; Tschudi 12 (wie Anm. 2), 67*–72*.
- ⁷⁷ Chronik der Stadt Zürich (wie Anm. 10), 224, Z. 7–11; Tschudi 12 (wie Anm. 2), 64*–67*.
- ⁷⁸ Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I.3. Hrsg. von Schudel, Elisabeth et al. Aarau 1964, 612 (Bündnis von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden 1.5.1353).

- ⁷⁹ Missive aus der Zeit des alten Zürichkrieges, vom 13. Februar 1437 bis 24. December 1450. Hrsg. von Lohner, Carl Friedrich. In: Der Schweizerische Geschichtforscher 6. Bern 1827, 340.
- ⁸⁰ Rechtsquellen III (wie Anm. 49), 164, Z. 30–37; Zahnd, Urs Martin: Berns Bündnis- und Territorialpolitik in der Mitte des 14. Jahrhunderts. In: BEZG 53 (1991), 21–59; ders. Das Ausgreifen aufs Land. In: Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt. Hrsg. von Schwinges, Rainer C. Bern 2003, 469–509; Hesse, Christian: Expansion und Ausbau. Das Territorium Berns und seine Verwaltung im 15. Jahrhundert. In: Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt. Hrsg. von Beer, Ellen J. et al. Bern 2003, 2. Aufl., 330–348.
- ⁸¹ Tschudi 12 (wie Anm. 2), 61*, Anm. 136*.
- ⁸² Rechtsquellen IV.1 (wie Anm. 34), 34–79, Nr. 140; 112–171, Nr. 148; 382–427, Nr. 167.
- ⁸³ Rechtsquellen IV.1 (wie Anm. 34), 283, Z. 13–19.
- ⁸⁴ Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Das Statutarrecht der Landschaft Frutigen (bis 1798). Hrsg. von Rennefahrt, Hermann. Aarau 1937, 81–96, Nr. 22–24; Rechtsquellen IV.1 (wie Anm. 34), 343, Z. 31–34; Bierbrauer (wie Anm. 16), 170–182.
- ⁸⁵ Abschiede 2 (wie Anm. 1), 859 (Kursivschrift vom Verfasser).